



► Nr. VO/2025/14590
öffentlich

Lübeck, 18.09.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Björn Dührkoop (E-Mail: bjoern.duehrkoop@luebeck.de Telefon: 122 - 4274)

Laufenden Geldleistung und kommunaler Mietkostenzuschuss in der Kindertagespflege, Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.10.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
14.10.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
06.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beauftragt den Bürgermeister mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck.

Der Entwurf soll die seit der letzten Anpassung in 2020 erfolgten Rechtsänderungen des KiTaG berücksichtigen. Der aktuell im Rahmen einer kommunalen freiwilligen Leistung zu gewährende Mietkostenzuschuss für die Anmietung separater Räumlichkeiten in der Kindertagespflege soll mit Ablauf des Kindergartenjahres 2025/2026 eingestellt werden.

Bericht:

Zum 01. Januar 2025 wurden zentrale Bestandteile des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) angepasst. Hierzu zählen unter anderem auch Regelungen zur Kindertagespflege (z.B. Fortzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 30 Ausfalltage der Kindertagespflegeperson, Fortbildungsbonus, etc.).

Ferner wurden im Zuge der Haushaltskonsolidierung die freiwilligen Leistungen der Hansestadt Lübeck auf Umfang, Angemessenheit und Notwendigkeit überprüft. Der Prüfauftrag umfasste auch die kommunalen Förderprogramme auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung. Hierbei ergab die Prüfung, dass die derzeit gültige Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck, zuletzt Mitte 2020 angepasst wurde.

Wesentliche Änderungen des KiTaG fanden bisher keinen Eingang in die Richtlinie. Der in der Hansestadt Lübeck aktuell zu gewährende Mietkostenzuschuss bei Anmietung separater Räumlichkeiten in der Kindertagespflege, ist nach Auffassung der Verwaltung bei der zu erfolgenden Anpassung der Richtlinie einzustellen, da Mehraufwendungen für angemietete Räumlichkeiten bereits in der erhöhten Sachaufwandspauschale nach § 47 KiTaG berücksichtigt sind.

Nähere Ausführungen hierzu können dem anliegenden Bericht entnommen werden.

Anlagen:
Bericht laufende Geldleitung KTP 2025

Senatorin Monika Frank



Laufende Geldleistung und kommunaler

Mietkostenzuschuss in der Kindertagespflege

Grundannahmen

Datengrundlage

Datengrundlage für nachstehende Aus- und Bewertung bildet das KitaPortal SH, Stichtag: 01.08.2025, sowie die zur Abrechnung der Entgelte in der Kindertagespflege eingesetzte Fachsoftware LÄMMKOM / LISSA.

Finanzierungsmodell der Kindertagespflegeförderung nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) und kommunale Förderprogramme

Im Mai 2009 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck – zur Förderung von Kindertagespflege in eigens hierfür angemieteten Räumlichkeiten – einen Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 420 Euro zu gewähren. Hintergrund waren fehlende landesrechtliche Normen zur Höhe einer angemessenen laufendenden Geldleistung nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wodurch diese nach § 23 Abs. 2a SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bemessen war.

Die laufende Geldleistung nach damaligem Bürgerschaftsbeschluss setzte sich zusammen aus einem Anerkennungsbeitrag in Höhe von 2,50 Euro je Betreuungsstunde und betreutem Kind, sowie einer Sachaufwandspauschale in Höhe von 0,75 Euro bis 1,50 Euro (abhängig von der Art der Räumlichkeiten, angemietete oder eigene) je Betreuungsstunde und betreutem Kind. Darüber hinaus werden nachgewiesene Mietkosten für außerhalb der eigenen Wohnung genutzte Räume bis zu einer Höhe von 420 Euro monatlich nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung in Kindertagespflege gefördert. Diese Regelung wurde in der aktuell noch geltenden „Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ in der Hansestadt Lübeck vom 25.06.2020 fortgeschrieben. Dort ist festgelegt: „Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.“



Die Mietkostenerstattung staffelt sich wie folgt: bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und ab drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro“.

Mit dem Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein in 2020 / 2021 machte der Landesgesetzgeber von der Ermächtigung Gebrauch, Mindesthöhen der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen festzusetzen. Mit dieser Festlegung sollte zum einen eine einheitliche Kostenermittlung sichergestellt werden. Zum anderen sollten damit die bis dato bestehenden großen Unterschiede hinsichtlich der gezahlten laufenden Geldleistung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein beseitigt werden.¹

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst gem. § 44 Abs. 2 KiTaG

1. einen Anerkennungsbetrag in Höhe von mindestens 5,90 Euro gem. § 46 KiTaG
2. eine Sachaufwandspauschale nach § 47 KiTaG in Höhe von 0,11 Euro bis 3,78 Euro
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu Unfallversicherung, sowie hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankversicherung und Pflegeversicherung.

Die Sachaufwandspauschale für Kindertagespflegepersonen in eigens hierfür angemieteten Räumlichkeiten beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG im Regelfall 2,08 Euro pro Kind und Betreuungsstunde. Bei der Ermittlung der Sachaufwandspauschale wurden von Seiten des Landesgesetzgebers unter anderem Mietkosten in Höhe von 600 Euro Kaltmiete und 240 Euro für Nebenkosten pro Monat bei einer Fläche von 60 m² berücksichtigt.²

Die landesseitige Definition von Mindesthöhen der einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mittels KiTaG führte nahezu landesweit zu einer Anpassung der Satzungen und Richtlinien in Bezug auf die finanzielle Ausgestaltung der Kindertagespflege bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. In der Hansestadt Lübeck wurde die Richtlinie zwar 2020 angepasst, im Zuge dessen aber nicht bewertet, ob der dabei fortgeschriebene Mietkostenzuschuss für Kindertagespflegepersonen vor dem Hintergrund der Neubemessung der Sachaufwandspauschale in die landesgesetzlichen Vorschriften noch angemessen und erforderlich ist.

Nachfragen der Verwaltung bei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ergaben, dass die Landeshauptstadt Kiel, die große kreisangehörige Stadt Norderstedt und der Landkreis Ostholstein die Kindertagespflege auf ihrem Gebiet ausschließlich im Umfang der Mindesthöhen nach KiTaG fördern. Der Landkreis Stormarn gewährt über die Mindesthöhen hinaus einen Investitionskostenzuschuss bei der Inbetriebnahme einer Kindertagespflegestelle von bis zu einmalig 1.500 Euro. Die Landkreise Segeberg und Herzogtum-Lauenburg zahlen, nach eigenen Recherchen, als laufende Geldleistung ebenfalls lediglich die Mindesthöhen. Lediglich die kreisfreie Stadt Flensburg verfolgt aktuell ein über die Mindesthöhen nach KiTaG hinausgehendes kommunales Förderprogramm, welches mit dem Mietkostenzuschuss der Hansestadt Lübeck

¹ vgl. hierzu Kommentar zum KiTaG, Nebendahl / Badenhop, 11. Auflage, Zu § 45 KiTaG, S. 493

² s. hierzu Gesetzesbegründung zum KiTaG, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/2496, Seite 85

vergleichbar ist. Die Stadt Flensburg gewährt aktuell noch einen Mietzuschuss in Höhe von monatlich bis zu 405,20 Euro. Dieser Mietzuschuss wird (Stichtag: 01.07.2025) 18 Kindertagespflegepersonen gewährt. Das Haushaltsvolumen beträgt 90.000 Euro, in Lübeck wird in etwa die zehnfache Summe aufgewandt. Die Richtlinie der Stadt Flensburg befindet sich aktuell in der Überarbeitung, wobei der Mietzuschuss als freiwillige Leistung auf dem Prüfstand steht.

Anzahl Kinder und Betreuungsumfänge in der Hansestadt Lübeck

Es werden 964 Kinder von 242 Kindertagespflegepersonen in der Hansestadt Lübeck betreut. Dies entspricht durchschnittlich 4 betreuten Kindern pro Kindertagespflegeperson. Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beläuft sich hierbei auf 36 Stunden pro Kind.

Im Monat September erhielten insgesamt 169 Kindertagespflegepersonen einen Mietkostenzuschuss aufgrund angemieteter Räume. Von diesen Kindertagespflegepersonen werden 680 Kinder betreut. Dies entspricht durchschnittlich 4 Kindern mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang von rund 36 Stunden pro Kind.

Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Für die Betreuung erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung nach SGB VIII und KiTaG. Die Höhe ist abhängig von Qualifikation, den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, sowie etwaig besuchten Fortbildungen. Für die Verpflegung kann die Kindertagespflegeperson die **notwendigen Verpflegungsentgelte von den Eltern** verlangen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt bei einer wöchentlichen Betreuung von **36 Stunden** in separaten Räumen rund **1.330 Euro pro Kind**. Bei einer durchschnittlichen Anzahl von **4 betreuten Kindern** ergibt dies eine laufende Geldleistung von **5.320 Euro (brutto)** pro Kindertagespflegeperson und Monat.

Ab dem steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum 2023 wird Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit eröffnet, ihre steuerpflichtigen Einnahmen um eine sog. Betriebsausgabenpauschale für betreute Kinder zu reduzieren.³ Diese beträgt pro Kind und Monat 400 Euro bei 40 wöchentlichen Betreuungsstunden, bei einem geringeren Betreuungsumfang wird die Pauschale anteilig zu den Betreuungsstunden gewährt. Bei durchschnittlich 4 Kindern mit rund 36 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ergibt dies einen monatlichen Freibetrag von 1.440 Euro und einen jährlichen Freibetrag von 17.280 Euro.

Unter Berücksichtigung der Betriebsausgabenpauschale sind rund 464 Euro⁴ monatlich als Einkommenssteuer für eine freiberufliche Tätigkeit an das Finanzamt abzuführen. Ferner entstehen rund 2.122,56 Euro Sozialabgaben⁵, wovon nach § 44 II Ziff. 3 KiTaG allerdings rund die Hälfte durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Nachgang zu erstatten sind. Diesen Umstand

³ BMF Rundschreiben IV C6 – S 2246/19/10004 :004, BStBl 2023, S. 669

⁴ Lt. www.bmf-steuerrechner.de (steuerrechtliche Grundangaben: Geburtsjahr 1990, Steuerklasse I, Kirchensteuerabzug Schleswig-Holstein, Sozialversicherung gesetzlich, kein Zuschlag Pflegeversicherung, 0 berücksichtigungsfähige Kinder, 2,5 % Zusatzbeitrag gKV)

⁵ ermittelt durch BARMER Sozialversicherungsbeitragsrechner, www.barmer.de/firmenkunden/tools-download/rechner/sozialversicherungsrechner

berücksichtigend, sind von der Kindertagespflegeperson rund 1.130,40 Euro für die Sozialversicherung im eigentlichen Sinne selbst zu tragen.

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen einer Kindertagespflegeperson **ohne kommunalen Mietkostenzuschuss** beläuft sich damit auf monatlich **3.725,60 Euro** (5.320 Euro - 464 Euro Einkommenssteuer - 1.130,40 Euro Sozialversicherung).

Die seit 2025 bestehende Regelung zur Fortzahlung der laufenden Geldleistung für 30 Tage bei Ausfall der Kindertagespflegeperson bzw. deren Auszahlung an die Kindertagespflegeperson wurde nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt blieben die Verpflegungskostenbeiträge der Eltern, welche die Kindertagespflegeperson erhebt.

Vergleich der durchschnittlichen laufenden Geldleistung im Kontext zu anderen Professionen in der Kindertagesförderung

Die gehaltstechnische Eingruppierung von pädagogischem Fachperson erfolgt nach dem Tarif Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE). Freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe steht es frei, eigene Tarifverträge zu nutzen, diese müssen sich allerdings an den Beträgen der Entgelttabellen des TVöD-SuE orientieren (Besserstellungsverbot). Bei dem in einer Kindertagesstätte eingesetzten pädagogischen Personal handelt es sich, den Vorgaben des KiTaG folgend, grundsätzlich um Sozialpädagogische Assistenzkräfte (SPA) oder Erzieher:innen.

SPA werden regelmäßig in die Vergütungsgruppe S 3 des TVöD SuE eingruppiert. Erzieher:innen als erste Fachkraft sind regelhaft in die Gruppe S 8a eingruppiert. Die Eingruppierung einer Einrichtungsleitung ist abhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und variiert (bis 39 Kinder – S 9 TVöD SuE, 40 bis 69 Kinder – S 10 TVöD SuE, 70 bis 99 Kinder – S 13 TVöD SuE).

Unterstellt man, der Finanzierungssystematik des KiTaG folgend, die durchschnittliche Erfahrungsstufe 4 bei Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen, erhält man folgendes Ergebnis:

	Einrichtungsleitung (S 13)	Erzieher:innen (S 8)	SPA (S 3)	Kindertagespflegeperson Lfd. Geldleistung bei 4 Kindern und 36 Betreuungsstunden nach KiTaG (ohne Mietkostenzuschuss HL)
Monatliches Bruttoeinkommen ⁶	4.781,38 €	4.092,49 €	3.577,12 €	5.320,00 €
Monatliches Nettoeinkommen	2.819,58 €	2.544,90 €	2281,21 €	3.725,60 €⁷

Von dem monatlichen Nettoeinkommen der Kindertagespflegepersonen ist die durchschnittliche Warmmiete in Höhe von 758 Euro ⁸ in Abzug zu bringen.

Bei den vorstehend dargestellten Beträgen handelt es sich um exemplarische Berechnungen bzw. Durchschnittswerte. Es sollte hierbei auch nicht verkannt werden, dass eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auch mit den Herausforderungen und Risiken der beruflichen Selbstständigkeit einhergeht.

Einrichtungsträger berichten im Übrigen, dass sie pädagogisches Fachpersonal verlieren, welches sich nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden Vergütung dazu entscheidet, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden. Von 242 aktiven Kindertagespflegepersonen in der Hansestadt Lübeck besitzen rund 20 % (in absoluten Zahlen 44 Personen) einen pädagogischen Berufsausbildungsabschluss.⁹

Bewertung der Risiken für die Versorgungssituation in der der Kindertagesförderung

Sofern dem Konsolidierungsvorschlag der Verwaltung gefolgt wird, den Mietkostenzuschuss für Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2026/27 zu streichen, wird die Verwaltung die betroffenen Kindertagespflegepersonen hierüber informieren und abfragen, ob eine Fortführung der Kindertagespflegestelle im Kindergartenjahr 2026/27 unter den veränderten Rahmenbedingungen geplant ist. Im Falle einer Gefährdung der Versorgungslage durch Aufgabe einer größeren Anzahl von Kindertagespflegestellen wird dem Jugendhilfeausschuss unaufgefordert berichtet.

⁶ Berechnung nach Gehaltsrechner SuE, www.oeffentlicher-dienst.info

⁷ bei Berechnung des Nettoeinkommens wurde die steuerliche Betriebsausgabenpauschale berücksichtigt.

⁸ Auswertung durchschn. Mietkosten der KTPP in Lübeck Stichtag 25.09.2025

⁹ Auswertung Kita-Datenbank, Stichtag: 23.09.2025

Sollten sich besondere Härten und/oder Gefährdungen der Versorgungslage ergeben, würde die Verwaltung Übergangslösungen vorschlagen.

Fazit

Den Mehraufwendungen für die Anmietung separater Räumlichkeiten von Kindertagespflegepersonen wird, sowohl bei der Ermittlung der laufenden Geldleistung (Sachaufwandspauschale), wie auch steuerrechtlich (Betriebsausgabenpauschale), Rechnung getragen. Das kommunale Förderinstrument des Mietkostenzuschusses wurde in 2009 nicht zuletzt aufgrund fehlender landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck im Rahmen der Förderrichtlinie Kindertagespflege beschlossen. Diese Richtlinie wurde zuletzt im Zuge des teilweisen Inkrafttretens des KiTaG in 2020 angepasst. Hierbei wurde versäumt, den Mietkostenzuschuss auf seine Angemessenheit und Notwendigkeit hin zu überprüfen. Dies erfolgt nun im Zuge der aktuellen Haushaltskonsolidierung. Der Mietkostenzuschuss der Hansestadt Lübeck als freiwillige Leistung stellt einen Förderumstand dar, dem bereits durch KiTaG und steuerrechtliche Begünstigungen ausreichend Rechnung getragen wird. Beim Mietkostenzuschuss handelt sich um eine freiwillige Leistung und seit Inkrafttreten der KiTaG um eine landesweit nahezu einmalige Doppelfinanzierung.

Bei einem Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumlichkeiten haben - abhängig von der Mietvertragskonstellation und Miethöhe - grundsätzlich beide Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf den nach aktueller Richtlinie möglichen Mietkostenzuschuss der Hansestadt Lübeck. Nach § 43 Abs. 2 KiTaG werden die Neben- und Funktionsräume gemeinsam und ggf. gleichzeitig durch beide Kindertagespflegepersonen genutzt und müssen nur einmal vorhanden sein.¹⁰ Zu den Neben- und Funktionsräumen zählen durch Änderung des KiTaG mit Wirkung vom 01. August 2025 auch die Schlafräume.

Aktuell wird seitens der Verwaltung durch einzelfallbezogene Aktenrecherche geprüft, welche Mietkosten den Kindertagespflegepersonen, die in nur für diesen Zweck angemieteten Räumlichkeiten tätig sind und den Mietkostenzuschuss gemäß gültiger Richtlinie der HL erhalten, tatsächlich entstehen. Dabei soll ausgewiesen werden, inwieweit die tatsächliche Höhe von Miet- und Nebenkosten die landesrechtlich dafür vorgegebenen Anteile der zu gewährenden Sachaufwandspauschale übersteigen, also bei Abschaffung des HL - spezifischen Mietkostenzuschusses gefährdet sein könnten. Damit soll das Risiko der Aufgabe von Kindertagespflegestellen aufgrund von aus Sicht der selbständig Tätigen Kindertagespflegepersonen nicht mehr wirtschaftlichem Betrieb eingeschätzt und eingegrenzt werden. Zudem soll durch die Recherche ausgewiesen werden, ob und inwieweit Kindertagespflegestellen (mit wie vielen Plätzen) aufgrund des bislang gewährtem HL - Mietkostenzuschusses womöglich die tatsächlichen Ausgaben übersteigende Leistungen für den gleichen Zweck erhalten. Dem Jugendhilfeausschuss wird hierzu am 02.10.2025 eine erste Einschätzung mündlich berichtet.

Ausgangspunkt dieser Prüfung ist u.a. der Umstand, dass sich bei Kindertagespflege in externen/ nur zu diesem Zweck angemieteten Räumlichkeiten oftmals zwei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen. Diese haben jeweils zusätzlich zu den gemäß KiTaG landesrechtlich bestehenden Ansprüchen auf die in der gewährten Sachaufwandspauschale enthaltenen 600 Euro für Mietkosten und 240 Euro für Nebenkosten monatlich aktuell einen Anspruch auf bis zu weitere

¹⁰ vgl. hierzu Kommentar zum KiTaG, Nebendahl / Badenhop, 11. Auflage, Zu § 43 KiTaG, S. 477

420 Euro Mietkostenzuschuss der HL. Bei zwei zusammengeschlossenen Kindertagespflegepersonen in externen Räumlichkeiten wird also ohne Mietkostenzuschuss der HL eine Summe von 1.680 Euro für Miete und Nebenkosten landesrechtlich als angemessen für eine Anmietung festgelegt und von der HL **im Rahmen der erhöhten Sachaufwandspauschale** rechtskonform gewährt. Gemäß geltender Richtlinie für die Hansestadt Lübeck vom 25.06.2020 können bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen zusätzlich bis zu je 420 Euro pro Tagespflegeperson gewährt werden. Zwei zusammengeschlossene Tagespflegepersonen erhalten also zusätzlich zu den in der landesrechtlich festgelegten Pauschale **berücksichtigten Mietkosten** bis zu weitere 820 Euro Zuschuss. Damit stehen maximal 1.260 Euro pro Kindertagespflegeperson bzw. 2.520 Euro bei Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen für Miete und Nebenkosten zur Verfügung. Eine Prüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit sieht die bisherige Richtlinie nicht vor.

Sollte es infolge der Abschaffung des Mietkostenzuschusses für Kindertagespflegestellen zu Versorgungsengpässen kommen, würden seitens der Verwaltung spätestens mit der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2026/27 Übergangsregelungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Es bleibt im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die Kindertagesförderung zu beobachten, ob bei Wegfall des Mietkostenzuschusses ausreichend in externen Räumen tätige Kindertagespflegepersonen die betriebenen Kindertagespflegestellen aufrechterhalten.

Aus Sicht der Verwaltung führte die inzwischen sehr ausdifferenzierte Berücksichtigung der Belange von Kindertagespflegepersonen auf Landes- und Bundesebene zu einer angemessenen Vergütung von Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumlichkeiten. Eine Fortsetzung kommunaler Fördermaßnahmen ist im Vergleich nicht mehr angemessen oder notwendig. Es wird daher empfohlen, die Zahlung des kommunalen Mietkostenzuschusses mit Ablauf des Kitajahres 2025/2026 zum 31.07.2026 einzustellen.

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Fachbereichsdienste
Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung
Schildstr. 12 | 23552 Lübeck
(0451) 115
OET-Kita-HL@luebeck.de
www.luebeck.de